

Bekanntmachungen

der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, den 2. September 1949

Inhalt:

I. Kirchengesetze:

- 27) Kirchengesetz vom 19. Mai 1949, betreffend Umpfarrung von Dorfgemeinden
- 28) Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 über die Abänderung des Kirchengesetzes, betreffend das Gesamtärar vom 25. November 1941
- 29) Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 über die Verwaltung unbesetzter Pfarren und die Verwendung ihrer Einkünfte
- 30) Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 zur Abänderung des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928
- 31) Kirchengesetz, betreffend Verkündung von Kirchengesetzen vom 19. Mai 1949
- 32) Kirchengesetz, betreffend den Haushaltsplan 1949

Kirchengesetz vom 19. Mai 1949, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949

- 33) Kirchengesetz, betreffend die Innere Mission vom 19. Mai 1949

- 34) Kirchengesetz vom 13. Oktober 1948, betreffend Änderung der Lebensordnung

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:

- 35) Organistennachprüfung
- 36) Orgelkurse
- 37) Gehörlosen-Seelsorge
- 38) Erhebung von Kollekten
- 39) Lieder bei Taufen und Trauungen

III. Personalien: 40)

I. Kirchengesetze

- 27) G.-Nr. / 536 / II 42 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 19. Mai 1949, betreffend Umpfarrung von Dorfgemeinden

- 1. Das bisher zur Kirchgemeinde Damshagen gehörige Dorf Moor wird in die Kirchgemeinde Roggenstorf umgepfarrt.
- 2. Das bisher zur Kirchgemeinde Mühlen Eichsen gehörige Dorf Rüting wird in die Kirchgemeinde Diedrichshagen umgepfarrt.
- 3. Der bisher zur Kirchgemeinde Perlin gehörige Ortsteil Söhring des Dorfes Badow wird in die Kirchgemeinde Döbbersen umgepfarrt.
- 4. Die bisher zur Kirchgemeinde Perlin gehörige Ortschaft Klein-Renzow der Dorfgemeinde Groß-Renzow wird in die Kirchgemeinde Pokrent umgepfarrt.

Schwerin, den 17. Juni 1949

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

- 28) G.-Nr. / 100 / III 2 x

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 über die Abänderung des Kirchengesetzes, betreffend das Gesamtärar vom 25. November 1941

- I. Das Kirchengesetz zur Abänderung des Mecklenburg-Strelitzer Kirchengesetzes vom 6. Mai 1932 über das Gesamtärar (Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 268 f.) und des Kirchen-

gesetzes vom 2. Mai 1936 zur Abänderung des Mecklenburg-Strelitzer Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg 1936, Seite 38 f.) wird mit folgenden Abänderungen bestätigt:

- A. Das Gesetz erhält folgende Benennung:
„Kirchengesetz, betreffend das Gesamtärar vom 25. November 1941.“

- B. Es werden wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2: „Der Vorstand des Gesamtärars besteht aus den Mitgliedern des Oberkirchenrats, dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Landessynode.“

§ 2 Absatz 3: „Rechtsgeschäfte des Gesamtärars sind verbindlich, wenn sie in seinem Namen schriftlich vorgenommen sind und das Schriftstück neben dem Dienstsiegel die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und des Berechners des Gesamtärars trägt.“

§ 2 Absatz 4: „Die Geschäftsführung des Gesamtärars regelt der Oberkirchenrat.“

§ 4: „Das Gesamtärar legt die von ihm verwalteten Gelder nach den Grundsätzen über Mündelsicherheit in Hypotheken, geeigneten Wertpapieren oder in Grundstücken an.“

§ 10: „Etwa erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.“

- II. Dieses Gesetz tritt mit dem 21. Mai 1949 in Kraft.

III. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner neuen Fassung zu veröffentlichen.

Schwerin, den 12. Juni 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

29) G.-Nr. /18/ I VI 44 g

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 19. Mai 1949
über die Verwaltung unbesetzter Pfarren und
die Verwendung ihrer Einkünfte**

§ 1

Der Oberkirchenrat kann frei gewordene Pfarren bis zur Wiederbesetzung auftragsweise durch Pastoren oder Hilfsprediger (Pfarrverweser) verwalten lassen.

§ 2

Die Verwaltung kann entweder hauptamtlich oder von einer Nachbarpfarre aus nebenamtlich erfolgen. Die Vergütung für die hauptamtliche Verwaltung einer Pfarre richtet sich nach den allgemeinen kirchlichen Besoldungsvorschriften. Für die nebenamtliche Verwaltung wird eine besondere Vergütung nicht gewährt. Die Bestimmungen über die Gewährung von Wegegeldern bleiben unberührt.

§ 3

Die Pfründeneinkünfte unbesetzter Pfarren stehen der Landeskirche zu. Der Oberkirchenrat bestimmt im Einzelfall, ob sie dem verwaltenden Geistlichen auf sein Gehalt angerechnet oder ob sie an die Landeskirkenkasse abgeführt werden sollen.

§ 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Bestimmungen, soweit sie mit diesem Kirchengesetz in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Schwerin, den 11. Juni 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

30) G.-Nr. /123/ III 1 t

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 19. Mai 1949
zur Abänderung des Kirchengesetzes, betr.
die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen
vom 1. Juni 1928**

Artikel 1

§ 1 des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928, in der durch die Kirchengesetze vom

1. Juli 1931 (Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 92) und vom 28. November 1946 (Kirchliches Amtsblatt 1947, Seite 4) abgeänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„Jeder Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg, der bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Kirchensteuergrundbetrag von 4,00 DM für das Kalenderjahr zu zahlen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft. Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 28. November 1946 zur Abänderung von Kirchensteuergesetzen (Kirchliches Amtsblatt 1947, Seite 4) wird gleichzeitig aufgehoben.

Schwerin, den 28. Juni 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

31) G.-Nr. /359/ II 37 g

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz,
betreffend Verkündung von Kirchengesetzen
vom 19. Mai 1949**

I.

§ 35, Absatz 1 der Verfassung erhält folgenden Satz 2:

Die Verkündung kann in besonderen Fällen statt in diesem Blatte auch im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder in einer nach dem Ermessen des Oberkirchenrats geeigneten sonstigen Weise erfolgen.

II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

32) G.-Nr. /26/ Ia 1949

**Kirchengesetz,
betreffend den Haushaltsplan 1949**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 19. Mai 1949,
betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1949**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949 wird wie folgt festgesetzt:

in Einnahme mit	5 549 144,80 DM
in Ausgabe mit	5 549 144,80 DM
Ergebnis	—,— DM

§ 2

Die Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten werden mit Wirkung vom 1. April 1949 ab unter Wegfall der bisherigen 6%igen Kürzung um 11 vom Hundert gekürzt. Dabei bleiben allgemein 100 DM monatlich sowie die Kinderzuschläge von der Kürzung frei.

Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatz 1 gehören alle Geldbezüge, die den dort genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen zustehen.

Reisekostenvergütungen, Entschädigung für Führung eines doppelten Haushalts und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

§ 3

Bei Bemessung der Kinderzuschläge bleibt in jedem Falle ein kinderzuschlagsfähiges Kind unberücksichtigt.

Der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene mit mehr als 2 Kindern — Abschnitt b und c des mit Bekanntmachung des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Finanzen, vom 18. Oktober 1938, (Regierungsblatt 1938, Seite 261) zur Beachtung veröffentlichten Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 30. September 1938 — ist an die Kirchenbeamten nicht zu zahlen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind auch auf die Bezüge der kirchlichen Angestellten anzuwenden. Entgegenstehende Bestimmungen auf Grund der Anordnung über die Einführung der Tarifordnung A für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Betrieben vom 28. September 1938 — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, 1938 Seite 83 — bleiben außer Anwendung.

§ 5

Das Kirchengesetz vom 30. April 1948, betreffend Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge — Kirchliches Amtsblatt 1948, Seite 27 — wird wie folgt geändert:

§ 1, Absatz 2 B: an Stelle des „31. März 1948“ ist zu setzen „30. Juni 1948“

§ 2 und § 3: an Stelle des „1. April 1948“ tritt der „1. Juli 1948“

§ 2, Absatz 1 lautet vom 1. April 1949 ab:
„Die im Ruhestand befindlichen Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten vom 1. April 1949 ab bis zur anderweitigen Regelung 60 vom Hundert des ihnen zustehenden Ruhegehalts, jedoch nicht mehr als 250 DM und nicht weniger als 200 DM.“

§ 3 erhält ab 1. April 1949 folgende Fassung:
„Die Witwen der Geistlichen und Kirchenbeamten, deren Versorgung der Landeskirche obliegt, erhalten vom 1. April 1949 ab monatlich 125 DM.

Soweit die den in Absatz 1 genannten Witwen zustehenden Bezüge geringer sind als 125 DM monatlich, sind sie voll auszuzahlen.“

§ 6

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 7

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 nicht vor dem 1. April 1950 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1949 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 v. H. (fünfzig vom Hundert) Zahlung zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

33) G.-Nr. / 589 / II 35 d¹

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz, betreffend die Innere Mission vom 19. Mai 1949

§ 1

Die Arbeit der Inneren Mission dient der Erfüllung des der Kirche gegebenen göttlichen Liebesgebotes und ist somit notwendige und unmittelbare Lebensäußerung der Kirche. Damit sind sämtliche der Inneren Mission zugehörigen oder von ihr neu aufzunehmenden Arbeitsgebiete Arbeit der Kirche und die dieser Arbeit dienenden Zusammenschlüsse, Anstalten und Einrichtungen, unbeschadet ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit, Bestandteil der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 2

Die Ausführungsbestimmungen werden nach Anhören des Vorstandes der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Synodalausschusses vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Juni 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

34) G.-Nr. / 162 / 2 II 1 q 4

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 13. Oktober 1948,
betreffend Änderung der Lebensordnung**

§ 20, Absatz 1 der Lebensordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 18. Juni 1931 erhält folgende Fassung:

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

35) G.-Nr. / 492 / VI 48 o

Organistennachprüfung

In der am 6. Mai 1949 in Schwerin vor der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst stattgefundenen Organisten-Nachprüfung erhielten das Organistenzeugnis für einfache Anforderungen:

Fräulein Inge Brandt, Stäbelow, Kreis Rostock
Fräulein Martha Bühler, Güstrow
Fräulein Ingrid Reddöhl, Boizenburg (Elbe).

Das Organistenzeugnis für höhere Anforderungen erhielt der Organist
Willy Krüger, Schwerin, St. Pauls-Kirche.

Nach beendeter Prüfung wurden die Genannten auf die Ordnungen und Bekenntnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirche verpflichtet.

Schwerin, den 21. Mai 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

36) G.-Nr. / 490 / VI 48 o

Orgelkurse

Am 1. Mai beginnen in den einzelnen Kirchenkreisen die diesjährigen Orgelkurse zwecks Fortbildung von bereits im Amt befindlichen Organisten unserer Landeskirche und Ausbildung von Organistenanwärtern. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für ev. Kirchenmusik in Güstrow, Werderstr. 5, Tel. 2593 zu richten. Die Herren Pastoren werden gebeten, in Frage kommende Persönlichkeiten ihrer Gemeinden auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Schwerin, den 29. April 1949

Der Oberkirchenrat

Maercker

37) G.-Nr. / 280 / 1 VI 35 e

Gehörlosen-Seelsorge

Der Oberkirchenrat hat den Pastor Erwin Rath in Schwerin bis auf weiteres mit der Gehörlosen-Seelsorge in den Kirchenkreisen Hagenow, Ludwigslust, Parchim und Schwerin beauftragt. Der Pastor Hans Olbrecht in Rostock versieht weiterhin die Gehörlosen-Seelsorge in den Kirchenkreisen Güstrow, Malchin, Rostock-Land, Rostock-Stadt, Stargard, Waren und Wismar.

Bei dieser Gelegenheit weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß alle Amtshandlungen an Gehörlosen nur durch die Gehörlosenseel-

„Voraussetzung der Zulassung eines Kindes zum Konfirmandenunterricht ist, daß es bis zum 31. Juli des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

Schwerin, den 26. März 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

sorger vorgenommen werden sollen. Ist in einem einzelnen Falle die Anwesenheit eines Gehörlosenseelsorgers nicht möglich, so ist der Gehörlosenpfleger der Inneren Mission, Herr Direktor a. D. Radtke in Schwerin, als Dolmetscher zuzuziehen.

Zudenbesonderen Gehörlosen-Gottesdiensten sind jeweils auch die Schwerhörigen mit einzuladen.

Schwerin, den 16. April 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

38) G.-Nr. / 907 / II 41 b

Erhebung von Kollekten

Es besteht verschiedentlich Unsicherheit darüber, ob die landeskirchlich angeordneten Kollekten mit der vollen Höhe ihres Ertrages abzuführen sind und nicht vielmehr Teile desselben für andere, oft ohne Zweifel auch dringliche Zwecke Verwendung finden können. Der Oberkirchenrat weist demgegenüber darauf hin, daß es die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert, alle Kollekten auch in voller Höhe an den der Gemeinde bekanntgegebenen Empfänger abzuführen. Kollekten, die mit einer Zweckbestimmung erhoben werden, sind damit bereits Eigentum des Empfängers, das diesem nicht vorenthalten werden darf.

Ebensowenig ist es gestattet, bei Gottesdiensten mit einer landeskirchlich vorgeschriebenen Kollekte Büchsen oder Becken für andere kirchliche Sammlungszwecke aufzustellen.

Der Oberkirchenrat erinnert bei dieser Gelegenheit daran, daß die Kollekten sogleich nach dem Gottesdienst durch den Pastor in Anwesenheit eines Kirchenältesten oder durch zwei Kirchenälteste zu zählen sind. Der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Zur Zählung der Kollekten können auch Angestellte der Kirchgemeinde herangezogen werden.

Schwerin, den 16. Mai 1949

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

39) G.-Nr. / 488 / 104 II 21 a

Lieder bei Taufen und Trauungen

Der Oberkirchenrat veröffentlicht hiermit ein Arbeitsergebnis der landeskirchlichen Kammer für Liturgie und Kirchenmusik, die sich in gründlicher Arbeit mit der Frage der

Lieder bei Taufen und Trauungen beschäftigt hat. Er teilt mit der Kammer den Wunsch, daß in Zukunft weniger geeignete Lieder, wie sie vor allem bei Trauungen beliebt sind, in Fortfall kommen und den hierunter vorgeschlagenen Liedern, die eine reiche Mannigfaltigkeit der Gestaltung ermöglichen, Platz machen.

1. Lieder bei Taufen

Gesangbuch

- Nr. 79 Zeuch ein zu deinen Toren
- " 130 Liebster Jesu, wir sind hier, deinem Worte nachzuleben.
- " 131 Ich bin getauft auf deinen Namen
- " 244 Vers 7 u. 8 Wir bitten Deine Güte
- " 245 Nun danket alle Gott
- " 254 Lobe den Herren, den mächtigen König
- " 409 Ach lieber Herre, Jesu Christ
- " 410 Vers 1 u. 3 Lasset die Kindlein kommen zu mir

2. Lieder bei Trauungen

Gesangbuch

- Nr. 100 Ach bleib mit deiner Gnade
- " 205 Jesu, geh voran
- " 218 Befiehl du deine Wege
- " 223 In allen meinen Taten
- " 224 Vers 7 Sing, bet und geh auf Gottes Wegen
- " 245 Nun danket alle Gott
- " 252 Bis hierher hat mich Gott gebracht.
- " 254 Lobe den Herren, den mächtigen König
- " 292 Wie schön ist's doch, Herr Jesu Christ
- " 295 Vers 4 u. 6 Laß unser Haus gegründet sein
- " 502 Herr, vor dein Antlitz treten zwei

Schwerin, den 8. April 1949

Der Oberkirchenrat

Maercker

III. Personalien

40)

Bestellt wurde:

Pastor Kurt Buchholz in Goldberg zum Propsten des Goldberger Zirkels zum 1. Mai 1949. /35/2 VI 17 a.

Verliehen wurde:

Dem Organisten Hermann Mundt in Finkenthal in Anerkennung treuer Dienste die Amtsbezeichnung „Kantor“. /56/Org.

Berufen wurden:

Professor D. Gottfried Holtz in Rostock in die 1. theol. Prüfungsbehörde. /435/ VI 47 a 1.

Frau Irene Schopenhauer in Plau zur Hauptkatechetin in Plau zum 1. April 1949. /13/ Pers. Akt.

Fräulein Jutta von Dewitz in Fürstenberg zur Hauptkatechetin in Fürstenberg zum 1. April 1949. /12/ Pers. Akt.

Fräulein Eva Maria Stolz in Grevesmühlen zur Hauptkatechetin in Grevesmühlen zum 1. April 1949. /14/ Pers. Akt.

Fräulein Renate Schumacher in Krakow zur Hauptkatechetin in Krakow zum 1. April 1949. /16/ Pers. Akt.

Fräulein Erika Zabel in Sternberg zur Hauptkatechetin in Sternberg zum 1. April 1949. /24/ Pers. Akt.

Fräulein Wally Loose in Ribnitz zur Hauptkatechetin in Ribnitz zum 1. April 1949. /12/ Pers. Akt.

Pastor Heinz Kittel in Strahlendorf zum Pastor daselbst zum 1. April 1949. /188/1 Pred.

Pastor Gerhard Marg aus Saalfeld zum Pastor in Grabow zum 1. April 1949. /264/ Pred.

Pastor Martin Lippold aus Parchim zum Pastor der 3. Pfarre St. Georg in Parchim zum 1. April 1949. /302/ Pred.

Beauftragt wurden:

Pastor Eduard Steinbiß in Barkow mit der Verwaltung der Pfarre Grüssow vom 1. März 1949 ab. /116/1 Pred.

Pastor Immanuel Simon in Ludwigslust, Stift Bethlehem mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Stadtkirche in Ludwigslust vom 1. April 1949 ab.

Vikar Helmut Fehlhaber, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Conow vom 1. April 1949 ab. /259/1 Pred.

Vikar Karl Friedrich Hähn, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Kirch Jesar vom 1. April 1949 ab. /297/1 Pred.

Vikar Siegfried Hinze, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Varchentin vom 1. April 1949 ab. /104/ Pred.

Vikar Rudolf Lange, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Hanstorf vom 1. April 1949 ab. /211/1 Pred.

Vikar Walter Neumann, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Ivenack vom 1. April 1949 ab. /103/ Pred.

Vikar Ulrich Pagels, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Baumgarten vom 1. April 1949 ab. /158/1 Pred.

Vikar Heinz Ruder, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle, Stift Bethlehem, Ludwigslust vom 1. April 1949 ab. /421/1 Pred.

Vikar Dr. Wolfgang Schmidt, Predigerseminar Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Holzendorf vom 1. April 1949 ab. /243/1 Pred.

Hilfsprediger Otto Drephal in Waren mit der Verwaltung der Pfarre Schloen vom 1. April 1949 ab. /232/1 Pred.

Vikar Theodor Müller aus Berlin mit der Verwaltung der Pfarre Basse vom 1. Mai 1949 ab. /448/ Pred.

Pastor Hermann Beencken in Alt-Schwerin mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Pfarrkirche in Güstrow vom 1. Juni 1949 ab. /176/ Pred.

Die 1. theologische Prüfung bestanden:

Die Kandidaten Friedrich Ebeling aus Rostock /8/ Pers. Akt. und Wilhelm Krell aus Staebelow /6/ Pers. Akt. am 29. April 1949.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 26. Juni 1947 — K. A. Nr. 6/1947 —

Pastor Wilhelm Wrage in Ballwitz, z. Zt. vermißt, zum 1. März 1949. /25/1 Pers. Akt.

Pastor Helmut Stiller in Schwaan, z. Zt. vermißt, zum 1. April 1949. /28/ Pers. Akt.

Pastor Theodor Meyer in Parkentin, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, zum 1. Mai 1949. /47/ Pers. Akt.

Entlassen wurde:

Kirchenregierungsrat a. D. Edmund Albrecht auf Grund des Kirchengesetzes vom 28. November 1946, betreffend die Reinigung der Kirche von wesensfremden Einflüssen zum 1. Januar 1949. /214/3 Pers. Akt.

Heimgerufen wurden:

Propst Gustav Heydenreich in Rövershagen am 20. April 1949 im 74. Lebensjahr. /30/ Pers. Akt.

Pastor i. R. Adolf Mie, Rostock, früher in Plath, im April 1949 im 75. Lebensjahr. /29/ Pers. Akt.

Verlag



Vertrieb

Drucksache.



Schwerin (Meckl)

An die
P f a r r e

- 3 - S c h l a g s d o r f

bei Schönberg/Mecklbg.